



## Allgemeine Bedingungen für den

### KOMPOtherm Türschutzbrief

#### **Abschnitt A**

##### **§ 1 Versicherte Sachen und Deckungssumme**

Versichert sind die im Kaufvertrag benannten Haus- oder Wohnungstüranlagen, inklusive aller beim Kauf erworbenen und damit im funktionalen Zusammenhang stehenden mechanischen oder elektronischen Bauteilen.

Für die versicherten Sachen steht im Rahmen des Türschutzbriefes eine maximale Deckungssumme (Höchsthaftungssumme) in Höhe des betroffenen Bauteils, oder der betroffenen Bauteilgruppe, inkl. darauf entfallende, zur Reparatur/ Austausch entstehende Kosten je Schadenfall für die darauffolgenden 10 Jahre, vermindert um die jeweils geltenden Gewährleistungszeiten zur Verfügung.

##### **§ 2 Selbstbehalt**

Ein Selbstbehalt wird bei der Regulierung eines erstattungsfähigen Schadensfalles nicht in Abzug gebracht.

##### **§ 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

###### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- a) Ablösen der Pulverbeschichtungen-/ Beschichtungen und / oder der Grundierung/ Lackierung
- b) Defekt des Schließmechanismus, mechanisch wie elektrisch (z.B. Fingerabdruckscanner)
- c) Erblindung des Türglases
- d) Spannungs-/ Kälte-/ Hitzेरisse
- e) Verformung/ Verzug durch Temperatur-/ Hitzeeinwirkung
- f) Defekte des KOMPOtherm Fingerscanner
- g) Defekte des KOMPOtherm Doorbird
- h) Defekte des KOMPOtherm FaceCheck

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden infolge von:

- a) Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehlern
- b) Montagefehlern
- c) Ausschlagen der Scharniere / Beschläge / Defekt der Gummiabdichtung

Für die folgenden Gefahren besteht Versicherungsschutz insoweit kein anderer Versicherungsschutz besteht, insbesondere durch eine Gebäude-, Hausrat- oder Glasbruchversicherung (Subsidiarität):

- a) Vandalismus/ Einbruchdiebstahlschäden
- b) Unfallschäden



- c) Glasbruch
- d) Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss
- e) Wasser-, Feuchtigkeitsschäden,
- f) Brand, Explosion, Implosion

## 2. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz startet am Tag des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns. Für Schadenfälle bei denen der Hersteller die gesetzlichen Garantie- und/ oder Gewährleistungsfristen einhalten muss, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Ablauf der Gewähr- und / oder Gewährleistungsfristen.

## 3. Reparaturkostenersatz

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Reparaturkosten oder bei einem Totalschaden anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss. Ersetzt werden ebenfalls die zur Schadenaufnahme und Schadenbeseitigung anfallenden Fahrtkosten.

## 4. Kostenersatz bei Notöffnung

Der Versicherer übernimmt die Kosten eines Schlüsselnotdienstes, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses/ Defektes des Schließmechanismus (mechanisch, wie elektrisch), die Tür nicht geöffnet werden kann. Der Kostenersatz ist auf 250,-€ / Schadenfall begrenzt.

## 5. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten infolge eines ersatzpflichtigen Schadens den Kaufpreis übersteigen. Der Kaufpreis ist in diesem Fall der Verkaufspreis, der von dem Versicherungsnehmer in an einen Händler/ Handwerker bezahlte Brutto-Preis. In diesem Fall ersetzt der Versicherer anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss.

Der Neukaufzuschuss beträgt:

- a) im 1., 2., 3., und 4. Jahr: 100% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung,
- b) im 5., 6., 7. Jahr: 75% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung,
- c) ab dem 8. Jahr 50% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung.

## 6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Schäden aus normaler Abnutzung und altersbedingter Verschleiß die nicht die Funktionsfähigkeit der versicherten Wohnungseingangstür oder Haustür beeinträchtigen, wie z.B., Verschmutzung, Kratzer, Schrammen, Dellen u.a.
- b) Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Händler und Hersteller bestehen, längstens jedoch für 2 Jahre
- c) Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können,
- d) Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, seinen Lieferanten, Subunternehmer oder Endabnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- e) Die Kosten von Bau- oder Leih Türen,
- f) betriebsbedingte Abnutzung z.B. an Batterien, Akkus, Leuchtmitteln,
- g) Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten,



- Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind,
- h) Schäden, die nicht unmittelbar am versicherten Gegenstand entstehen (Folgeschäden).
  - i) Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern,
  - j) Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original Lieferumfang enthaltenen Zubehörs,
  - k) Schäden durch Handlungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr
  - l) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Terror,
  - m) Schäden durch Kernenergie oder nukleare Strahlung,
  - n) Schäden durch Naturgefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Erdbeben u.a.)
  - o) Serienschäden

Ein Serienschaden liegt vor, wenn gleichartige Schäden an versicherten Sachen

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Gegenstands auf Grund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz soweit der Endabnehmer Leistungen aus anderen Verträgen erhält (insbesondere einer Hausrat-, Gebäude- oder Glasbruchversicherung).

#### **§ 4 Versicherte Interessen**

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

#### **§ 5 Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD. Versicherungsort ist der im Versicherungsvertrag bezeichnete Einbauort der versicherten Sachen.

#### **§ 6 Rückgriffsverzicht**

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die Hersteller oder Händler des Versicherungsnehmers bei versicherten Schäden im Sinne dieser Bedingungen.

Auf Rückgriffsansprüche, die einem Garantieanspruch gegen einen Zulieferer des Herstellers zugrunde liegen, verzichtet der Versicherer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Herstellers.

#### **§ 7 Beitragsberechnung**

Die Berechnung des Beitrages erfolgt als im Voraus zu zahlender Einmalbeitrag. Als Grundlage der Beitragsberechnung gilt der Kaufpreis der durch den Versicherungsnehmer beim Kauf erworbene Haus-/ Wohnungseingangstüranlage gemäß dem vereinbarten Kaufvertrag. Der zu entrichtende Einmalbeitrag ist ein Festbetrag für die gesamte Versicherungsdauer.



## **Abschnitt B**

### **§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### **§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages**

#### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens durch Mitteilung des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt, an dem das versicherte Risiko vollständig und mangelfrei übergeben und montiert wurde,.

#### **2. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum in Erweiterung von Abschnitt B § 2 Abs. 1 abgeschlossen.

#### **3. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

### **§ 3 Prämien, Versicherungsperiode**

Die Prämien werden als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.



#### **§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### 1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### 2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

#### **§ 5 Folgeprämie**

##### 1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

##### 2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### **§ 6 Lastschriftverfahren**

##### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

##### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz



wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

## **§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten;
- b) die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsarbeiten vorzunehmen
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### **2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;



hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

## § 10 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen



lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

## **§ 11 Übergang von Ersatzansprüchen**

### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

## **§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



## 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### **§ 14 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

### **§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

#### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

### **§ 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

#### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

#### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der



Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### **§ 17 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

### **§ 18 Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

### **§ 19 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 20 Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### **§ 21 Risikoträger**

Der Risikoträger für den KOMPOtherm Türschutzbrief ist

Württembergische Versicherung AG  
W&W-Platz 1  
70806 Kornwestheim  
Versicherungssteuer Nummer 801/V90801006186